

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1976

Nummer 49

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	14. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. Dezember 1963 (BGBl. I S. 982)	942
102	15. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zu Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAÄndG 1974)	942
102	20. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Auslegung und Anwendung des Art. 116 Abs. 2 des Grundgesetzes	942
102	21. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen	942
102	22. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Austausch von Einbürgerungsmitteilungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen	942
102	23. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65)	942
102	26. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Zum Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (BGBl. II 1969 S. 1953)	943
102	27. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Anwendung des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes	944
102	28. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Weisungen über die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden	944
102	29. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)	946

102

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. Dezember 1963
(BGBl. I S. 982)**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1976 –
I B 3/13 – 11. 44

Der RdErl. v. 14. 5. 1964 (SMBI. NW. 102) wird aufgehoben.
– MBI. NW. 1976 S. 942.

102

**Ausführungsanweisung
zu Art. 3 des Gesetzes zur Änderung
des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes
(RuStAÄndG 1974)**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 4. 1976 –
I B 3/13 – 10. 22

Der RdErl. v. 30. 12. 1974 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6.5 erhält folgende Fassung:

Ergibt die Prüfung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, so ist zum Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit eine Urkunde auszufertigen. Diese ist dem Erklärenden oder einem zum Empfang der Urkunde Bevollmächtigten zuzuleiten.

Wegen der Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung verweise ich auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAurKvWV) v. 18. 6. 1975 (GMBI. S. 462).

2. Die Anlage 3 entfällt.

3. Im Anschluß an Nr. 7 wird angefügt:

8 Die Erklärungen sind mit den Vorgängen unbeschränkt aufzubewahren. Sie sollen nach Ablauf von 5 Jahren dem Staatsarchiv zur Übernahme angeboten werden. Eine Nachweisung über die erteilten Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung verbleibt beim Regierungspräsidenten. Sie soll für die Beantwortung von Anfragen und zu Beweiszwecken verfügbar sein.

– MBI. NW. 1976 S. 942.

102

**Auslegung
und Anwendung des Art. 116 Abs. 2
des Grundgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 4. 1976 –
I B 3/13 – 17

Der RdErl. v. 4. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
Die Einbürgerung kann nur nach den §§ 8 bzw. 9 RuStAG erfolgen.

2. Die Nummern 7.2 und 7.4 werden aufgehoben.

3. Nr. 7.3 wird 7.2

4. Nr. 7.5 wird 7.3.

Im übrigen wird in Satz 1:

Behörde für Inneres – Staatsangehörigkeitsangelegenheiten – Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 5, ersetzt durch: Behörde für Inneres – Einwohnerzentralamt – in Hamburg.

5. Nr. 7.6 wird aufgehoben.

6. Nr. 7.7 wird 7.4.

7. Nr. 7.8 wird 7.5.

8. In Nr. 8 wird „2 bis 7.3“ durch „2 bis 6“ ersetzt.

– MBI. NW. 1976 S. 942.

102

**Verwaltungsgebühren
in Staatsangehörigkeitssachen**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 4. 1976 –
I B 3/13 – 11. 13

Der RdErl. v. 29. 5. 1974 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 (Präambel) werden wie folgt ersetzt:
Die Erhebung von Gebühren in Staatsangehörigkeitssachen richtet sich nach der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung – StAGeBv – vom 28. März 1974 (BGBl. I S. 809), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 4036).

Von dem Bundesminister des Innern und den Innenministern (Senatoren für Inneres) der Länder sind folgende Richtlinien für die Gebührenbemessung in Einbürgerungsangelegenheiten vereinbart worden, die ich zu beachten bitte:

2. Die der Nr. 1 vorangestellte Zwischenüberschrift:

Richtlinien
für die Gebührenbemessung in Einbürgerungsangelegenheiten – EinbGebR 1974 –
entfällt.

– MBI. NW. 1976 S. 942.

102

**Austausch von Einbürgerungsmitteilungen
und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1976 –
I B 3/13 – 12.23

Der RdErl. v. 24. 10. 1962 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

In der letzten und vorletzten Zeile der Anlagen 1 bis 3 entfällt

„(durch den Innenminister Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf und den Bundesminister des Innern).“

– MBI. NW. 1976 S. 942.

102

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz zur Regelung von Fragen der
Staatsangehörigkeit v. 22. Februar 1955
(BGBl. I S. 65)**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1976 –
I B 3/13 – 11. 41

Der RdErl. v. 5. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnitte „zu §§ 3 und 4“ und „zu § 5“ werden aufgehoben.

2. „Zu § 6“ Nr. 2.3 wird wie folgt ersetzt:
Unbeschränkter Auszug aus dem Zentralregister.

3. „Zu § 6“ Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

Hierzu ist eine Stellungnahme der Abteilung VII – Verfassungsschutz – des Innenministeriums herbeizuführen.

4. In „zu § 6“ Nr. 6 wird „7.3“ durch „6“ ersetzt.

5. „Zu § 8“ Nr. 1 Abs. 1 wird aufgehoben.

6. „Zu § 9“ Nr. 1 wird aufgehoben. Die folgenden Nummern „2“ bis „7“ werden fortlaufend bezeichnet von „1“ bis „6“.

7. „Zu § 9“ Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Ist die Einbürgerung gemäß § 9 Abs. 1 beabsichtigt, so soll ein Einbürgerungsverzeichnis gemäß Anlage 6 zum RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) aufgestellt werden. Dieses ist mir in doppelter Ausfertigung unter Beifügen der Vorgänge zur Zustimmung vorzulegen.

„Zu §§ 8 und 9“ Nr. 6 sowie „zu § 16“ Nr. 2 bis 6 d. RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) gelten entsprechend.

8. „Zu § 9“ Nr. 8 wird aufgehoben.
9. „Zu § 18“ und „zu § 22“ sowie die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.
10. „Zu § 26“ erhält folgende Fassung:
Die auf dem (1.) StARegG beruhenden Verfahren sind gebührenfrei.
– MBl. NW. 1976 S. 942.

102

**Zum Übereinkommen vom 6. Mai 1963
über die Verringerung der Mehrstaatigkeit
und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern**
(BGBl. II 1969 S. 1953)

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1976 –
IB 3/13 – 11. 21

- 1 Die Bundesrepublik Deutschland ist mit Wirkung vom 18. 12. 1969 dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern beigetreten.
- 1.1 Von den ursprünglich gemäß den Nummern 1 und 3 der Anlage zu dem Übereinkommen erklärten Vorbehalten ist der Vorbehalt zu Nr. 1 gemäß der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1974 (BGBl. II S. 1588) zurückgenommen worden.
- 1.2 Dem Übereinkommen sind ferner bisher beigetreten:

Frankreich	am 28. 3. 1968	mit Vorbehalt gem. Nr. 2 der Anlage zum Übereinkommen
Italien	am 28. 3. 1968	mit Vorbehalten gem. den Nummern 1, 2 und 4 der Anlage zum Übereinkommen
Schweden	am 6. 4. 1969	ohne Vorbehalte
Norwegen	am 27. 12. 1969	ohne Vorbehalte
Großbritannien	am 8. 8. 1971	bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Großbritannien eine Erklärung abgegeben, daß es nur Kap. II „Erfüllung der Wehrpflicht in Fällen von Mehrstaatigkeit“ anwenden will. Großbritannien hat die Anwendung des Kap. II auf Guernsey, Jersey und die Insel Man erstreckt.
Luxemburg	am 12. 11. 1971	ohne Vorbehalte
Dänemark	am 17. 2. 1972	ohne Vorbehalte
Irland	am 17. 4. 1973	(Kap. II des Abkommens in Kraft getreten)
Österreich	am 1. 9. 1975	Vorbehalt gem. Nr. 3 der Anlage zum Übereinkommen
- 2 Staatsangehörigkeitswechsel unter Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit (zu Art. 1 des Übereinkommens).
 - 2.1 Jeder freiwillige Erwerb der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei durch einen volljährigen Deutschen bewirkt für ihn den Verlust seiner deutschen Staatsangehörigkeit.
 - 2.2 Freiwilliger Erwerb ist jede von einer ausdrücklichen Willenserklärung abhängige Zuerkennung der Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei im Wege der Verleihung (Einbürgерung, Option), ohne Rücksicht darauf, ob auf die Zuerkennung ein Anspruch besteht oder ob sie im Ermessenswege gewährt wird.
 - 2.3 Erwirbt ein minderjähriger Deutscher allein die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei, verliert er unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Volljähriger seine deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die Erwerbserklärung vom Inhaber der Sorge für die Person des Kindes abgegeben wird. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist auf Grund der Verweisung in Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens auf die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts für die maßgebliche Vertretungsermächtigung jedoch davon abhängig, daß die abgegebene Erwerbserklärung vom deutschen Vormundschaftsgericht genehmigt wird (§ 19 Abs. 1 RuStAG). Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts muß vor der Zuerkennung der ausländischen Staatsangehörigkeit vorliegen.

- 2.4 Für Minderjährige tritt nach Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens der Verlust der Staatsangehörigkeit darüber hinaus auch ohne ihr Zutun, d. h. ohne eine ausdrückliche auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei gerichtete positive Erklärung ein, wenn der freiwillige Erwerb der Staatsangehörigkeit der anderen Vertragspartei durch die sorgeberechtigten Eltern oder den allein sorgeberechtigten Elternteil sich kraft Gesetzes auf das Kind erstreckt. Dieser von einer Erklärung für das Kind unabhängige Erstreckungsverlust, den das innerstaatliche Staatsangehörigkeitsrecht (RuStAG) sonst nicht kennt, tritt auch dann ein, wenn der Erwerb der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei durch einen nicht allein sorgeberechtigten Elternteil oder einen überhaupt nicht sorgeberechtigten Elternteil sich auf das Kind erstreckt und der andere (sorgeberechtigte) Elternteil oder der Vormund dem Verlust der Staatsangehörigkeit zugestimmt hat.
- Minderjährigkeit, Volljährigkeit und die Vertretung richten sich hinsichtlich des Verlustes der Staatsangehörigkeit auch hier nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- 3 Der Verzicht nach Art. 2 des Übereinkommens richtet sich gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a) des RuStAÄndG 1974 nach § 26 RuStAG. Hierzu wird auf Abschnitt „zu § 26“ des RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBL. NW. 102) verwiesen.
- 3.1 Gemäß § 26 RuStAG darf über Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens hinaus die Genehmigung zum Verzicht auch Wehrpflichtigen, die keinen Wehrdienst in einem ihrer Heimatstaaten geleistet haben, nicht versagt werden, wenn sie seit mehr als 10 Jahren ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben und sich nicht in dem Vertragsstaat aufzuhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht aufgeben wollen.
- 3.2 Die beim Verzicht durch Minderjährige ohne vertretungsberechtigte Eltern erforderliche Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts gemäß § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 RuStAG kann gefordert werden.
- 4 Die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit ist nach dem Übereinkommen beim freiwilligen Staatsangehörigkeitswechsel grundsätzlich nicht gestattet. Lediglich Personen, die als Minderjährige infolge des in Art. 1 Abs. 3 des Übereinkommens vorgesehenen Erstreckungsverlustes eine Staatsangehörigkeit verloren haben, sollen nach Erreichen der Volljährigkeit unter erleichterten Bedingungen wieder eingebürgert werden dürfen, wobei auch dieser Erwerb von einer ausdrücklichen Willenserklärung abhängig zu machen ist, die nach den Grundsätzen des Übereinkommens zum Verlust der im Erstreckungswege kraft Gesetzes erworbenen Staatsangehörigkeit führt.
- 4.1 Die Genehmigung zur Beibehaltung ist aufgrund des Vorbehalts gemäß Nr. 3 der Anlage zu dem Übereinkommen ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn die andere Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit erworben werden soll, der Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vorher zugestimmt hat. Die Genehmigung ist beim Erwerb der Staatsangehörigkeit bestimmter Vertragspartner grundsätzlich nicht zu erwarten.
- Die Zustimmung einer Vertragspartei kann nicht nachgeholt werden.
- Genehmigungen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, die trotz Fehlens der Zustimmung der anderen Vertragspartei erteilt werden, verhindern nicht den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.
- 4.2 Soll ausnahmsweise eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit im Falle des beabsichtigten Erwerbs der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates erteilt werden, so bitte ich um Bericht, dem neben einer Darlegung der Gründe für die geplante Entscheidung die Vorgänge beizufügen sind.
- Ich werde unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes klären, ob die Zustimmung des Vertragsstaates erteilt wird.
- 5 Wegen der Erteilung der Zustimmung zu der Genehmigung zur Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit

keit durch einen Vertragsstaat werde ich mich von Fall zu Fall mit dem zuständigen Regierungspräsidenten in Verbindung setzen.

- 6 Die Vorschriften des Art. 1 des Übereinkommens finden auch auf Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG Anwendung.

– MBl. NW. 1976 S. 943.

102

Anwendung des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1976 –
IB 3/13 – 11. 27

Der RdErl. v. 15. 1. 1970 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.21 erhält folgende Fassung:

Bis zum 31. 12. 1974:

Beim ehelichen Kind eines Statusdeutschen sowie beim nichtehelichen Kind einer Statusdeutschen.

Ab 1. 1. 1975:

Beim ehelichen Kind, wenn ein Elternteil Statusdeutscher ist. Beim nichtehelichen Kind, wenn die Mutter Status-deutsche ist.

2. In Nr. 4.412 wird „uneheliches“ durch „nichteheliches“ ersetzt.

3. Nr. 4.422 wird wie folgt neu gefaßt:

Bis zum 31. 12. 1974:

Verlust der Statuseigenschaft bei einem nichtehelichen Kind infolge Legitimation durch einen Ausländer. Da keine Klarheit besteht, ob im Falle einer Legitimation die Schutzvorschrift des Art. 16 GG wirksam geworden ist und Staatenlosigkeit vermieden werden konnte, empfiehlt es sich, zur Ausschaltung von Zweifeln den Verlust der Statuseigenschaft anzunehmen.

4. Im Anschluß an Nr. 4.426 ist einzufügen:

4.427

Nach der von der Bundesregierung anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatfern vom 6. Mai 1963 abgegebenen Erklärung können nach Art. 2 des Übereinkommens Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG auf ihre Rechtsstellung als Deutsche verzichten.

– MBl. NW. 1976 S. 944.

102

Allgemeine Weisungen über die Erteilung von Staatsangehörigkeits- urkunden

RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1976 –
IB 3/13 – 11. 10

Der RdErl. v. 17. 3. 1958 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Wegen der Zuständigkeit kreisangehöriger Städte in Staatsangehörigkeitssachen verweise ich auf die Verordnung über die Zuständigkeiten in den Kreisen Borken, Ennepe-Ruhr-Kreis, Herford, Märkischer Kreis, Neuss, Recklinghausen, Siegen, Unna, Viersen (Kreis-Zuständigkeitsverordnung) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1480), geändert durch Verordnung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 382) – SGV. NW. 2005 –.

2. Nr. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird durch den Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen. Zum Nachweis

der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG wird ein Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher erteilt.

3. Nr. 3.1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
Verfahren zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher werden regelmäßig aufgrund eines Antrages des Betroffenen durchgeführt.

4. Nr. 3.3 Abs. 1 erhält die Bezeichnung 3.21.

5. Die bisherige Nr. 3.3 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

- 3.22 Im Ausland wird der Antrag von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung entgegengenommen. Diese leitet ihn nach Prüfung auf Vollständigkeit mit einer eigenen Stellungnahme der zuständigen Kreisordnungsbehörde zu.

6. Nr. 4 wird wie folgt ersetzt:

Die für die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher erforderlichen Angaben sind vom Antragsteller zu belegen.

7. Nr. 4.1 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Bei der Entgegennahme von Erklärungen kann zur Vermeidung falscher Angaben auf § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hingewiesen werden.

8. Nr. 4.211 wird wie folgt neu gefaßt:

Seit 1. 1. 1975 (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 RuStAG):

Eheliche Geburt, wenn ein Elternteil (Vater oder Mutter) deutscher Staatsangehöriger ist.

Bei dem Kind eines statusdeutschen Elternteils nur, wenn der diesem Elternteil zustehende Einbürgerungsanspruch (§ 6 des [1.] StARegG; Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG) bereits verwirklicht ist.

9. Nr. 4.212 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In der Zeit vom 1. 4. 1953 bis einschließlich 31. 12. 1974: Bei ehelicher Geburt in Ableitung vom deutschen Vater; in Ableitung von der Mutter, falls bei dem Kind sonst Staatenlosigkeit eingetreten wäre (Gesetz v. 19. Dezember 1963 – BGBl. I S. 982).

10. Nr. 4.213 wird wie folgt neu gefaßt:

Nichteheliche Geburt, wenn die Mutter deutsche Staatsangehörige ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 RuStAG).

11. Nr. 4.23 wird wie folgt ersetzt:

4.23 Eheschließung

- 4.231 bis 31. 3. 1953 (§ 6 RuStAG a. F.):

Automatischer Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine Ausländerin oder Staatenlose, wenn sie die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen geschlossen hat.

- 4.232 vom 24. 8. 1957 bis einschließlich 31. 12. 1969 (§ 6 Abs. 2 RuStAG a. F.):

Die ausländische Ehefrau eines deutschen Staatsangehörigen durch Abgabe einer Erklärung bei der Eheschließung vor dem deutschen Standesbeamten.

12. Nr. 4.24 wird wie folgt ersetzt:

Entgegennahme einer Erklärung gemäß Art. 3 des RuStAAngG 1974.

13. Nr. 4.33 erhält folgende Fassung:

Bis einschließlich 31. 12. 1974 (§ 17 Nr. 5 RuStAG a. F.): Legitimation eines deutschen Kindes, wenn der legitimierende nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß und die Legitimation nach deutschen Gesetzen wirksam war, soweit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht die Schutzvorschrift des Art. 16 GG entgegenstand.

Hierzu ist zu bemerken, daß § 17 Nr. 5 RuStAG a. F. eng auszulegen ist. Ein Verlusttatbestand lag daher nur vor, wenn nach dem Heimatrecht des Kindesvaters eine echte Legitimation möglich war. Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist dagegen nicht anzunehmen, wenn das Heimatrecht des Kindesvaters die Legitimation entweder überhaupt nicht oder nur Institute vorsah, die

der Legitimation ähnlich sind oder allenfalls in eine solche umgedeutet werden könnten.

14. Nach Nr. 4.35 wird eingefügt:

4.36 Genehmigung des Verzichts (§ 26 RuStAG).

Hierzu ist zu bemerken, daß auf seine deutsche Staatsangehörigkeit nur verzichten kann, wer mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt.

15. Nr. 4.4 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 werden wie folgt geändert:

Absatz 1: Wegen der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG verweise ich auf den RdErl. v. 15. 1. 1970 (SMBI. NW. 102).

Absatz 4 Satz 1: Bei Aushändigung bzw. Übermittlung des Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher soll empfohlen werden, die gebührenfreie Einbürgerung gemäß § 6 des (1) StARegG zu beantragen.

16. Nr. 4.5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

Lebt der Antragsteller im Ausland, so soll auf eine Stellungnahme der zuständigen deutschen Auslandsvertretung auch dann nicht verzichtet werden, wenn der Feststellungsantrag unmittelbar der zuständigen Kreisordnungsbehörde zugegangen ist.

17. Im Anschluß an Nr. 4.5 wird eingefügt:

4.6 In manchen Fällen wird die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit erst durch einen Nachweis über die Einbürgerung an Hand des Aktenmaterials der Alliierten Dokumentenzentrale in Berlin möglich sein.

4.61 Die Alliierte Dokumentenzentrale (Document Center) verwahrt:

4.611 Einbürgerungsunterlagen der früheren Einwandererzentralstelle in Lodz über die Umsiedler.
Sie betreffen die Einbürgerung von Personen, die auf Grund der in den Jahren 1939 bis 1942 von Deutschland mit Estland, Lettland, Rumänen und Sowjetrußland getroffenen Vereinbarungen zum Zwecke der freiwilligen Umsiedlung von Reichs- und Volksdeutschen in das deutsche Reich umgesiedelt worden sind. Als Umsiedler im Sinne dieser Vereinbarungen gilt, wer von der Einwandererzentralstelle einen Umsiedlungsausweis erhalten hat (vgl. RdErl. v. 13. 12. 1941 – RMBliV. S. 275 –). Die Umsiedler wurden in der Regel in einem erleichterten Verfahren gebührenfrei eingebürgert. Die Einbürgerung wurde durch die Einwandererzentralstelle durchgeführt, soweit nicht zwischenzeitlich die Einbürgerungsbehörde des Niederlassungsortes des Umsiedlers zuständig geworden war.

4.612 Feststellungsunterlagen der Einwandererzentralstelle in Lodz gem. RdErl. v. 23. 5. 1944 (RMBliV. S. 551).

Die Feststellungsunterlagen sind unvollständig.

4.613 Akten der Dienststellen der früheren Einwandererzentralstellen in Paris und Douai.

Die Akten enthalten Angaben über Personen, die in Frankreich ansässig waren und nach den Richtlinien des RdErl. d. RMdl. v. 13. 3. 1941 – Ie 5125/41/5000 Ost in die Abteilungen 1, 2 oder 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen worden sind.
Die Akten sind nicht vollständig.

4.62 Kann ein Antragsteller nicht den Nachweis führen, daß er als Umsiedler von der Einwandererzentralstelle eine Einbürgerungsurkunde oder als Wehrmachtsangehöriger einen Feststellungsbescheid gemäß RdErl. v. 23. 5. 1944 oder als Volksdeutscher von den Nebenstellen der Einwandererzentralstelle in Paris oder Douai einen Volkslistenausweis erhalten hat, so sollte regelmäßig bei der Dokumentenzentrale angefragt werden, ob dort die den Antragsteller betreffenden Akten vorhanden sind.

4.63 Eine Anfrage an die Dokumentenzentrale soll, so weit es sich um einen Umsiedler handelt, folgende Angaben enthalten: Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland des Antragstellers und aller Personen, auf die sich die seinerzeit ausgestellte Einbürge-

rungsurkunde bezogen hat. Sie soll enthalten, wann, von wem und wo die Einbürgerung vorgenommen worden ist, ferner aus welchem Grunde die Ausfertigung beglaubigter Abschriften oder Fotokopien durch die Dokumentenzentrale beantragt wird. Werden Anfragen über Personen gehalten, von denen angenommen werden muß, daß sie zur Zeit der Einbürgerung noch minderjährig waren, ist es notwendig, daß auch die Namen, Geburtsdaten und Geburtsorte der gesetzlichen Vertreter aus der Anfrage hervorgehen. Dagegen sind die Angaben über Ausgewiesenen- bzw. Umsiedlerausweis entbehrlich.

4.64 Anfragen sind an folgende Anschrift zu richten:

An den Vertreter des Bundesministeriums
des Innern in Berlin
Bundesallee 216–218
1000 Berlin W 15.

18. Die bisherige Nr. 4.6 entfällt.

19. Nr. 5 erhält folgende Fassung:
Entscheidung über den Antrag

Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher wird durch Erteilung der vorgeschriebenen Urkunde bestätigt. Hierbei ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAUKVwV) v. 18. 6. 1975 (GMBl. S. 462) zu beachten.

20. Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:

Die Gültigkeitsdauer des Staatsangehörigkeitsausweises oder des Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher ist gemäß § 2 Abs. 2 der StAUKVwV auf längstens 10 Jahre zu befristen.

Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen. Zusätze zum Staatsangehörigkeitsausweis bzw. zum Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher sind nur in den in § 2 Abs. 3 und 4 der StAUKVwV erwähnten Fällen zulässig.

21. Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:

Haben die Feststellungen ergeben, daß der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Rechtsstellung als Deutscher nicht besitzt, so ist das Feststellungsergebnis in einem mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen.

22. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Für Staatsangehörigkeitsausweise sowie Ausweise über die Rechtsstellung als Deutscher sind ausschließlich die in der Bundesdruckerei, Oranienstraße 91, 1000 Berlin 63, hergestellten Vordrucke zu verwenden (§ 1 Abs. 2 der StAUKVwV).

23. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

Verwaltungsgebühr

Die Erhebung der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung – StAGeBV – vom 28. März 1974 (BGBl. I S. 809), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 4036).

24. Nr. 8.11 wird wie folgt neu gefaßt:

Inland

Ein ablehnender Bescheid ist dem Antragsteller, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten zuzustellen.

Die Zustellung richtet sich nach dem Landeszustellungsgesetz – LZG –.

25. In Nr. 8.121 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefaßt:

Ein ablehnender Bescheid in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten soll dem Antragsteller nicht unmittelbar zugesandt werden. Er wird vielmehr der im Aufenthaltsstaat des Antragstellers zuständigen konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland mit der Bitte um Weiterleitung an den Empfangsberechtigten zugestellt (§ 14 Abs. 1 LZG, zweite Alternative).

26. Nr. 8.122 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für Sendungen an deutsche Auslandsvertretungen in den

Ostblockstaaten ist der Kurierweg in Anspruch zu nehmen.
Abs. 4 Sätze 2 und 3 entfallen.

27. Nr. 8.2 erhält folgende Fassung:
Zusendung von Urkunden
Staatsangehörigkeitsurkunden brauchen nicht förmlich zugestellt zu werden.
28. Nr. 8.3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
Die Vollstreckung von Verwaltungsgebührenforderungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NW. –
29. Nr. 8.31 wird wie folgt geändert:
Inland
Die Übermittlung einer Staatsangehörigkeitsurkunde oder eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfolgt gegen Entrichtung der Verwaltungsgebühr.
30. Nr. 9 wird wie folgt geändert:
Wird der Staatsangehörigkeitsausweis oder der Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher zur Durchführung eines Verfahrens beim Versorgungsamt einem im Ausland lebenden Antragsteller erteilt, so soll das zuständige Versorgungsamt auch unmittelbar in der Form der Anlage 1 informiert werden.

31. In Nr. 10 Abs. 3 Satz 1 entfallen die Worte: „Heimatscheinen“ sowie „ohne deutsche Staatsangehörigkeit“.

32. Die „Anlage 1“ wird wie folgt geändert:

(Behörde) , den 19

An

Betrifft: Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. der Rechtsstellung als Deutscher;

hier:

(Familienname, Vorname, Wohnort)

Für , geb. am

in ist heute ein Staatsangehörigkeitsausweis/Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher erteilt worden.

In der Urkunde ist auch der Ehefrau

geb.

geb. am in

sowie folgenden Kindern:

geb. am in

geb. am in

der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit/der Rechtsstellung als Deutsche bestätigt worden.

Der Ausweis ist bis zum befristet.

– MBl. NW. 1976 S. 944.

102

Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1976 –
I B 3/13 – 12.10

Der RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 1.12 erhält folgende Fassung:
Die Angaben im Einbürgerungsantrag sind vom Einbürgerungsbewerber – soweit dies möglich und zumutbar erscheint – zu belegen.

Die Zusammenstellung (Anlage 2) gibt Hinweise, welche Unterlagen erforderlich sein können. Jedem Einbürgerungsbewerber soll im Rahmen der Beratung an Hand der

Zusammenstellung mitgeteilt werden, welche Unterlagen er dem Einbürgerungsantrag beizufügen hat.

2. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 1.13 wird wie folgt geändert:
Hinsichtlich der dem Einbürgerungsantrag beizufügenden Urkunden ist im Interesse der Einheitlichkeit wie folgt zu verfahren:

1.131 Regelmäßig genügt eine beglaubigte Abschrift oder eine Ablichtung der Urschrift.

1.132 Kann eine beglaubigte Abschrift oder eine Ablichtung der Urschrift nicht vorgelegt werden, ist nach Möglichkeit ein beglaubigter Ersatz der Urschrift vorzulegen. Eine vor einer zuständigen Stelle abgegebene Versicherung an Eides Statt kann nur in seltenen Ausnahmefällen als Nachweis der durch die Urschrift zu belegenden Tatsachen anerkannt werden.

1.133 Bei fremdsprachigen Urkunden ist außer der beglaubigten Abschrift oder der Ablichtung eine Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzung soll nach Möglichkeit von einem öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer beglaubigt sein. Auf eine Beglaubigung der Übersetzung kann nur verzichtet werden, wenn die Einbürgerungsbehörde auf andere Weise zuverlässig beurteilen kann, ob die Übersetzung richtig ist.

3. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 2 erhält folgende Fassung:
Feststellungen zum Einbürgerungsantrag
Vor der Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag sind die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

4. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 2.1 wird wie folgt neu gefaßt:
Hierbei sind stets folgende Behörden zu hören:

5. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 2.12 wird wie folgt geändert:
Gemeinden, in deren Gebiet der Einbürgerungsbewerber innerhalb der regelmäßig als Voraussetzung für die Einbürgerung zu fordernden Mindestdauer der Niederlassung (10 Jahre bei der Einbürgerung gemäß § 8) bzw. des Aufenthaltes im Inland (bis zu 5 Jahre bei der Einbürgerung gemäß § 9) gelebt hat.

Es soll das zwischen den Innenministern der Länder abgestimmte Muster (Anlage 4) verwendet werden.

6. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 2.15 entfällt.

7. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 2.16 wird 2.15.

8. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 2.17 entfällt.

9. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
Von Fall zu Fall können zusätzliche Ermittlungen bei folgenden Stellen in Betracht kommen:

2.21 Arbeitsamt, wenn ein Einbürgerungsbewerber, der im arbeitsfähigen Alter steht, keiner regelmäßigen Beschäftigung nachgeht und geklärt werden soll, ob die Aufnahme einer Berufstätigkeit künftig erwartet werden kann. Darüber hinaus kann eine Stellungnahme des Arbeitsamtes herbeigeführt werden, wenn vom Einbürgerungsbewerber ungewöhnlich häufiger Arbeitsplatzwechsel mitgeteilt worden ist.

2.22 Finanzamt, wenn ein Einbürgerungsbewerber Einkommen aus selbständiger Arbeit bezieht oder einem sogenannten freien Beruf angehört. Dabei kann geklärt werden, ob gegen den Einbürgerungsbewerber Verfahren wegen Steuerstrafaten oder Ordnungswidrigkeiten anhängig waren oder sind oder Steuerschulden zu begleichen sind.

2.23 Gesundheitsamt, wenn im Hinblick auf die zwingende Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 4 die Beteiligung notwendig erscheint. Eine Stellungnahme soll insbesondere herbeigeführt werden, wenn zweifelhaft ist, ob ein im arbeitsfähigen Alter stehender Einbürgerungsbewerber arbeitsfähig ist oder künftig sein wird. Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes kann durch Erteilung eines Gesundheitszeugnisses (Anlage 3) erfolgen.

Anlage 4

- 2.24 Jugendamt, wenn festgestellt werden soll, ob der Einbürgerungsbewerber seinen möglicherweise bestehenden Unterhaltsverpflichtungen regelmäßig nachkommt oder wenn eine Stellungnahme zur Persönlichkeitsentwicklung jugendlicher Einbürgerungsbewerber notwendig erscheint.
- 2.25 Amtsgericht – Schuldnerverzeichnis –, wenn klärungsbedürftig erscheint, ob der Einbürgerungsbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt.
- 2.26 Vormundschaftsgericht, wenn die Klärung hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung von in das Einbürgerungsverfahren einbezogenen Minderjährigen eine Anhörung erfordert.

10. Anlage 2 wird Anlage 3.

11. Im Abschnitt „Zu §§ 8 u. 9“ entfällt die Nr. 2.4.

12. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 2.3 wird wie folgt ersetzt:

Ist der Einbürgerungsbewerber Angehöriger eines Entwicklungslandes, so ist zu klären, ob er im Rahmen der personellen Entwicklungshilfe eine Aus- oder Weiterbildung erhalten und im Bundesgebiet oder in anderen Staaten finanzielle Ausbildungshilfen bezogen hat. Für die Feststellung ist der Vordruck (Anlage 5) zu verwenden.

2.31 Hierzu sind regelmäßig zu hören:

- 2.311 Die in Frage kommenden inländischen Hochschulen und anderen Ausbildungsstätten,
- 2.312 der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD),
- 2.313 die Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.

2.32 Gegebenenfalls sollen darüber hinaus noch weitere Stellen gehört werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, daß von diesen Stellen Ausbildungshilfen gezahlt worden sind. Auch in diesen Fällen wird zu klären sein, in welcher Höhe, in welchem Zeitraum und aus welchen Mitteln (Bund, Länder) die finanziellen Ausbildungshilfen gewährt worden sind. Es handelt sich um folgende Förderorganisationen:

Diakonisches Werk
Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland
Ökumenisches Studienwerk e. V.
Evangelisches Studienwerk e. V.
Katholischer Akademischer Ausländer-Dienst (KAAD)
Studienförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung Bonn
Otto-Benecke-Stiftung e. V.
Friedrich-Ebert-Stiftung
Alexander-von-Humboldt-Stiftung Bonn-Bad Godesberg
Friedrich-Naumann-Stiftung
Afrikanum
Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung

13. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 2.5 Abs. 1 wird 2.4.

Im übrigen wird Satz 1 wie folgt geändert:

Der von einem Einbürgerungsbewerber vorgelegte nationale Reisepaß oder Fremdenpaß ist nach Einsichtnahme und Prüfung umgehend an den Paßinhaber zurückzugeben.

14. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 2.6 wird 2.5.

15. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 3.4 letzter Satz wird wie folgt ersetzt: Der Einbürgerungsbewerber soll über die mit der Mehrstaatigkeit verbundene Problematik und das im Falle der Einreise in den früheren Heimatstaat möglicherweise bestehende Sicherheitsrisiko unterrichtet werden.

16. In „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 3.5 Satz 1 wird „ausdrücklicher“ durch „gesetzlicher“ ersetzt.

17. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:

Ein Verfahren zur Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes (gemäß § 8) kann mit einem Verfahren gemäß § 9

verbunden werden, wenn es sich um ein Kind handelt, für das der Einbürgerungsbewerber vertretungsberechtigt ist.

18. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 6.1 Abs. 1 wird ersetzt durch:
Die Einbürgerungsunterlagen sollen ein gegenwartsnahe und lückenloses Bild der Persönlichkeit, des Werdeganges und der Lebensumstände des Einbürgerungsbewerbers vermitteln.
19. Im Abschnitt „Zu §§ 8 u. 9“ entfallen die Nummern 6.21 und 6.22.
20. In „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 6.2 wird „Anlage 3“ durch „Anlage 6“ ersetzt.
Die bisherige „Anlage 3“ erhält die Bezeichnung „Anlage 6“.
21. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 6.4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Das Einbürgerungsverzeichnis ist mir regelmäßig in doppelter Ausfertigung vorzulegen.
22. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 7 wird wie folgt neu gefaßt:
Zurückstellung oder Versagung von Einbürgerungen
23. In „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 7.1 wird „Ablehnungsbescheid“ durch „Bescheid“ ersetzt.
24. „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 7.2 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:
Die Versagung der Einbürgerung ist zu begründen. Der Bescheid soll eine Sachverhaltsdarstellung enthalten und – je nach Lage des Falles – auf folgende Schwerpunkte gestützt werden:
- 7.21 Rechtliche Ausschließungsgründe, dazu gehören bei Versagung
- 7.211 einer Ermessenseinbürgerung gemäß § 8 die Nichterfüllung einer der gesetzlichen Mindestforderungen;
- 7.212 einer Einbürgerung gemäß § 9 außerdem noch die Beeinträchtigung von Belangen der Sicherheit oder der zwischenstaatlichen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland;
- 7.22 überzeugende Gründe, daß die Einbürgerung nicht im öffentlichen Interesse liege;
- 7.23 Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Einbürgerungsbewerber die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährdet.
Gesichtspunkte des Geheimschutzes sind zu beachten.
25. Im Anschluß an „Zu §§ 8 u. 9“ Nr. 7.3 wird eingefügt:
- 7.4 Wird der Bundesminister des Innern in einem Rechtsstreit beigeladen, so sind mir jeweils zwei Ausfertigungen der dem Verwaltungsgericht vorzulegenden Schriftsätze der Einbürgerungsbehörde zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- Zu § 10
- 1.1 Der Einbürgerungsanspruch kann nur während der Minderjährigkeit des nichtehelichen Kindes geltend gemacht werden.
- 1.2 Der Vater muß im Zeitpunkt der Geburt des Kindes und der Anerkennung deutscher Staatsangehöriger sein.
- 1.3 Bei der Geltendmachung des Einbürgerungsanspruchs muß das Kind im Inland dauernden Aufenthalt haben. Die Verwirklichung des Einbürgerungsanspruchs ist darüber hinaus davon abhängig zu machen, daß der Aufenthalt im Inland seit mindestens 5 Jahren andauert. Kurzfristige Unterbrechungen z. B. durch Besuchsreisen sind unschädlich.
- 1.4 Für einen Anspruchsberechtigten, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird der Einbürgerungsantrag vom Inhaber der Sorge für die Person des Kindes gestellt.
Ein Anspruchsberechtigter, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, stellt einen eigenen Einbürgerungsan-

- trag. Dieser bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2 Die Anforderungen des deutschen Rechts an die Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft sind erfüllt, wenn der Vater die Anerkennung der Vaterschaft erklärt und das Kind der Anerkennungserklärung zugestimmt hat oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Anerkennungs- und Zustimmungserklärungen müssen öffentlich beurkundet sein. Soweit darüber hinaus eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Anerkennungs- oder Zustimmungserklärung erforderlich ist, bedarf sie der öffentlichen Beglaubigung. Für die Geltendmachung des Einbürgerungsanspruchs sind als nach deutschen Gesetzen wirksame Vaterschaftsanerkennungen vorgesehen:
- 2.1 Inland
Die im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin erfolgte wirksame Anerkennung oder eine die Abstammung rechtskräftig feststellende gerichtliche Entscheidung, eine in der DDR oder in Berlin (Ost) erfolgte Vaterschaftsfeststellung.
- 2.2 Ausland
Eine im Ausland nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger das Kind ist oder in dessen Staatsgebiet es seinen dauernden Aufenthalt hatte, abgegebene Anerkennungserklärung, wenn ihre Wirkung der Vaterschaftsfeststellung nach deutschem Recht gleichkommt, oder eine die Abstammung rechtskräftig feststellende gerichtliche Entscheidung, die nach deutschem Recht anzuerkennen ist.
- 3 Der Einbürgerungsanspruch kann formlos geltend gemacht werden. Dem Antrag sollen die zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlichen Belege beigelegt sein. Eine mündliche Beratung des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters über die bei der Realisierung des Einbürgerungsanspruchs auftretenden Fragen erscheint empfehlenswert. Ist durch die Einbürgerung das Entstehen von Mehrstaatigkeit zu erwarten, so soll auch auf die hiermit verbundene Problematik hingewiesen werden. Dabei wird auch zu erwähnen sein, daß bei Schwierigkeiten, die im Fall der Einreise in das bisherige Heimatland entstehen, nach internationaler Praxis deutsche Behörden auch nach der Einbürgerung keine wirksame Hilfe leisten können.
- 4 Der Einbürgerungsanspruch steht gemäß Art. 4 des RuStAÄndG 1974 bis einschließlich 31. 12. 1977 auch dem nach dem 31. 3. 1953 geborenen volljährigen Kind zu.
- 5 Einbürgerungen gemäß § 10 sowie gemäß Art. 4 des RuStAÄndG 1974 bedürfen nicht meiner Zustimmung. Sie sind verwaltungsgebührenfrei.
26. Im Anschluß an „Zu § 13“ Nr. 2.8 wird eingefügt:
3 Das Einbürgerungsverzeichnis ist mir in drei Ausfertigungen zur Zustimmung vorzulegen.
27. „Zu § 16“ Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:
Der Vollzug der Einbürgerung setzt u. a. voraus, daß meine Zustimmung (im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern) erteilt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Anspruchseinbürgerungen.
28. „Zu § 16“ Nr. 1 wird durch folgenden Absatz ergänzt:
Begründet ein Einbürgerungsbewerber seinen für die Zuständigkeitsbestimmung in Staatsangehörigkeitssachen maßgeblichen dauernden Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen, so ist meine Zustimmung zur Einbürgerung auch dann erforderlich, wenn die für den bisherigen dauernden Aufenthalt zuständige oberste Landesbehörde eines anderen Bundeslandes bereits zugestimmt hatte.
29. „Zu § 16“ Nr. 1.1 wird wie folgt neu gefaßt:
Setzt der Vollzug der Einbürgerung die Vorlage eines Nachweises über die Aufgabe oder den Verlust der bishe-
- rigen Staatsangehörigkeit voraus, so erteilt die Einbürgerungsbehörde nach Erhalt meiner Zustimmung dem Einbürgerungsbewerber eine Einbürgerungszusicherung. Hierfür soll das Muster (Anlage 8) verwendet werden. Die Einbürgerungszusicherung wird regelmäßig auf 2 Jahre befristet. Eine Verlängerung um jeweils 2 Jahre ist möglich.
Bei Einbürgerungsbewerbern, deren Einbürgerung nur unter Zurückstellung von Belangen der Entwicklungspolitik möglich ist, soll in die Einbürgerungszusicherung noch folgender Zusatz aufgenommen werden:
Der Vollzug der Einbürgerung wird davon abhängig gemacht, daß eine Regelung über die Rückzahlung der von deutschen Stellen gewährten finanziellen Ausbildungshilfen nachgewiesen wird.
30. „Zu § 16“ Nr. 1.2 Abs. 3 wird aufgehoben.
31. „Zu § 16“ Nr. 2 letzter Satz entfällt.
32. „Zu § 16“ Nr. 4 Absätze 1 und 2 sowie Nr. 5 werden aufgehoben.
33. In „Zu § 16“ wird als Nr. 5 neu eingefügt:
Die Einbürgerungsbehörde informiert die nachgeordneten Behörden, ob durch die Einbürgerung Mehrstaatigkeit entstanden ist und welche Staatsangehörigkeit(en) der Eingebürgerte neben seiner deutschen Staatsangehörigkeit noch besitzt.
34. Die Abschnitte „Zu § 17 Nr. 5“, „Zu § 17 Nr. 6“ sowie „Zu § 18“ werden aufgehoben.
35. „Zu § 19“ wird wie folgt geändert:
Satz 1 entfällt.
Es wird folgender Absatz angefügt:
Erscheint zweifelhaft, ob die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen ist, weil ein vertretungsberechtigter Elternteil die Entlassung wegen Nichtbesitzes der deutschen Staatsangehörigkeit nicht beantragt, so soll zur Ausschaltung von Zweifeln gleichwohl die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gefordert werden. Dies gilt auch für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Falle des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 1.
36. „Zu § 25 Abs. 1“ wird aufgehoben.
37. „Zu § 25 Abs. 2“ Nr. 3 wird wie folgt neu gefaßt:
Das Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern ist zu beachten.
Eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit soll regelmäßig auf 2 Jahre befristet werden. Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen.
38. Die bisherige Anlage 4 wird durch die beigelegte Anlage 4 ersetzt.
39. Im Anschluß an „Zu § 25 Abs. 2“ Nr. 5 ist einzusetzen:
Zu § 26
- 1 Der einseitige Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit ist möglich, wenn der Verzichtende im Zeitpunkt der Abgabe der Verzichtserklärung Mehrstaatter ist. Auf die Genehmigung des Verzichts besteht ein Rechtsanspruch.
- 2 Für die Verzichtserklärung genügt die einfache Schriftform. Es empfiehlt sich, die Erklärung unter Verwendung des Musters (Anlage 7) abzugeben. Auf Art. 2 Abs. 3 des Übereinkommens vom 6. Mai 1963 wird hingewiesen.
- 3 Vor der Genehmigung des Verzichts ist zu prüfen, ob der Verzichtende
- 3.1 deutscher Staatsangehöriger ist,
– die Vorlage oder Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises ist nur erforderlich, wenn begründete Zweifel am Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bestehen, –
- 3.2 neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.
Der Besitz der ausländischen Staatsangehörigkeit ist durch Vorlage einer nach dem Staatsangehörigkeits-

Anlage 8

Anlage 7

- recht des anderen Heimatstaates vorgeschriebenen Staatsangehörigkeitsbescheinigung nachzuweisen oder durch die zuständige Behörde des anderen Heimatstaates bestätigen zu lassen. Die Vorlage eines nationalen Reisepasses des anderen Heimatstaates reicht ausnahmsweise aus, wenn feststeht, daß der Paßausstellung ein Staatsangehörigkeitsnachweis zugrundegelegen hat.
- 4 Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Verzichtende
- 4.1 in einem deutschen Dienst- oder Amtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Art – insbesondere als Beamter, Richter oder Soldat der Bundeswehr – steht und seinen dauernden Aufenthalt noch nicht 10 Jahre im Ausland hat,
- 4.2 Wehrpflichtiger im Sinne des Wehrpflichtgesetzes ist und weder seit mindestens 10 Jahren seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat noch in einem seiner Heimatstaaten Wehrdienst geleistet hat, noch das Bundeswehrverwaltungamt in Bonn erklärt hat, daß gegen die Genehmigung keine Bedenken bestehen.
- 5 Besitzt der Verzichtende die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens vom 6. Mai 1963 und hält er sich seit mehr als 10 Jahren im Ausland auf, ist die Genehmigung nach Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens zu erteilen, auch wenn ein Wehrpflichtiger in einem seiner Heimatstaaten noch keinen Wehrdienst geleistet hat, wenn er sich bei Abgabe der Verzichtserklärung in einem Vertragsstaat aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er beibehalten will.
- 6 Die Genehmigung des Verzichts wird in der Form einer Verzichtsurkunde erteilt.
Die Genehmigung ist verwaltungsgebührenfrei.
Über die Genehmigung des Verzichts sind die nachgeordneten Behörden zu informieren.
- 7 Der Regierungspräsident führt über die Genehmigung des Verzichts eine Nachweisung, die jahrgangsweise abzuschließen ist. Diese soll folgende Angaben enthalten:
Lfd. Nr.
Familienname
Vorname
geboren am _____
Wohnung
Verzicht genehmigt am _____
Der Verzichtende besitzt noch folgende Staatsangehörigkeit(en)
Die Nachweisung ist unbeschränkt aufzubewahren.
- 8 Vorgänge über den Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit sind 50 Jahre aufzubewahren.
40. Der Abschnitt „Zu § 39“ wird wie folgt ersetzt:
Zu § 39 Abs. 1
Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAURkVwV) v. 18. 6. 1975 (GMBI, S. 462) ist zu beachten.
41. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 1 In der Überschrift entfällt die Zeile „gemäß § RuStAG § (1) StARegG“
 - 2 In Zeile 1 des Abschn. „1. Ehegatte“ wird „Name“ durch „Familienname“ ersetzt.
 - 3 In Abschn. „1. Adoptiv-Stiefeltern“ wird vor der Zeile „Tag und Ort der Eheschließung“ in einer besonderen Zeile eingefügt:
Annahme als Kind erfolgte am _____
(Beschl. d. Vormundschaftsger. in _____ vom _____)
 - 4 Im Abschn. „4. Wirtschaftliche Voraussetzungen“ wird im Anschluß an „Höhe der monatlichen Sozialhilfe-Betrag DM“ eingefügt:
Bestehen _____ ja _____ nein
Unterhaltsverpflichtungen ja nein
Gegenüber welchen Personen
.....
- 5 Im Abschn. „5. Zwischenstaatliche Gesichtspunkte“ wird in den Fragen 1, 4, 5, sowie in der letzten Frage „oder (bzw.) Fortbildung“ ersetzt durch „oder Weiterbildung“. Darüber hinaus entfällt die Frage „Die berufliche Existenz ist auf Dauer gesichert durch“
- 6 Im Abschn. „5. Vermeidung von Mehrstaatigkeit“ wird „Nachweis darüber vorlegen“ ersetzt durch „Nachweis über die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en) oder den Erfolg meiner Bemühungen um die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit vorlegen“.
- 7 Im Abschn. „6. Allgemeine Angaben“ wird als letzter Satz eingefügt:
Treten Änderungen meiner persönlichen Verhältnisse ein, so werde ich diese unaufgefordert mitteilen.
- 8 Im Abschn. „Lichtbilder“ wird der Klammerzusatz wie folgt ersetzt:
(nur für Einbürgerungsbewerber ab 16 Jahren).
- 9 Vor der Zeile „Für die Richtigkeit vorstehender Unterschrift(en)“ wird eingefügt:
Aufgenommen bei:

Anlage 2

**Vom Einbürgerungsbewerber
sind in der Regel folgende Unterlagen beizubringen:**

I.

1. Paß oder andere Urkunden zum Ausweis der Person
2. Eigenhändig geschriebener Lebenslauf (nur bei Personen ab 16 Jahren)
3. Lichtbild (nur bei Personen ab 16 Jahren)
4. Nachweis zum Personenstand, z. B.:
Geburtsurkunde
Heiratsurkunde oder
beglaubigte Abschrift/Auszug aus dem Familienbuch
5. Nachweise über die berufliche Tätigkeit während der Zeit der vom Einbürgerungsbewerber zufordernden Mindestniederlassungsdauer, z. B.
Versicherungskarte der Rentenversicherung der Arbeiter, Versicherungskarte der Rentenversicherung der Angestellten (Arbeitgeberbescheinigungen nur, falls erforderlich),
Zulassung zum Beruf
6. Einkommensnachweise, z. B.:
Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers
Einkommensteuerbescheid
Rentenbescheid

II.

- Je nach Sachverhalt sind zusätzlich vorzulegen:
1. Nachweise zum Personenstand der Eltern
 2. Nachweise zum Personenstand der Kinder
 3. Urkunden zum Nachweis der gesetzlichen Vertretung
 4. Über I. 1. hinausgehende Staatsangehörigkeitsnachweise
 5. Nachweis eines besonderen Status, z. B.:
Vertriebener
heimatloser Ausländer
Asylberechtigter
ausländischer Flüchtling
 6. Nachweis der Aus- oder Weiterbildung, z. B.:
Abschlußzeugnisse weiterbildender Schulen, Hochschulen und besonderer Ausbildungsstätten
Zeugnisse über besondere Weiterbildung
Berechtigung zum Führen eines akademischen Grades
 7. Nachweis über die Annahme als Kind
 8. Nachweis der Erfüllung von Unterhaltpflichten gegenüber Ehegatten bei Getrenntleben oder Scheidung, gegenüber ehelichen Kindern bei Getrenntleben oder Scheidung,
gegenüber nichtehelichen Kindern.

Az

Fernsprecher

Einbürgerung

Die nachstehend genannten Personen haben ihre Einbürgerung beantragt:

1	Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname(n)		
	geboren am	in (Geburtsort und -land)	Staatsangehörigkeit
2	Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname(n)		
	geboren am	in (Geburtsort und -land)	Staatsangehörigkeit
3	Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname(n)		
	geboren am	in (Geburtsort und -land)	Staatsangehörigkeit
4	Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname(n)		
	geboren am	in (Geburtsort und -land)	Staatsangehörigkeit
wohnhaft in			
Nach ihren eigenen Angaben waren die Personen unter			
Ifd. Nr.	von	bis	in der Gemeinde
wohnhaft. Es wird gebeten mitzuteilen, ob diese Angaben (Personalien und Aufenthaltszeiten) richtig sind.			

(Unterschrift)

Angaben richtig

 ja nein (Wenn nein, bitte hierunter berichtigen)

Berichtigung

PLZ Ort, Datum

(Behörde)

(Unterschrift)

Az

Fernsprecher

1. An**2. An den
Deutschen Akademischen Austauschdienst**

Kennedyallee 50

5300 Bonn-Bad Godesberg**3. Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V.****5000 Köln 1**Ausbildungsstätte(n),
die der Einbürgerungsbewerber besucht hat**4. ...****Einbürgerung**

Familienname, ggf. Geburtsdatum, Vorname(n)

geboren am in (Geburtsort und -land)

wohnhaft in

jetzige Staatsangehörigkeit

hat die Einbürgerung beantragt

Der Einbürgerungsbewerber ist Angehöriger eines Entwicklungslandes. Die Einbürgerung setzt voraus, daß die Rückzahlung der von deutschen Stellen gewährten finanziellen Ausbildungshilfen geregelt ist.

Folgende Ausbildungsstätten hat der Einbürgerungsbewerber besucht:

von	bis	Name und Ort der Ausbildungsstätte

Es wird gebeten, die nachstehenden Fragen zu beantworten.

(Unterschrift)

Fragen

Hat der Einbürgerungsbewerber finanzielle Ausbildungshilfen erhalten?

 nein ja (Wenn ja, hierunter weiter angeben)

a) Leistungsträger der Ausbildungshilfe

b) Zeitraum der Ausbildungshilfe

c) Höhe der Ausbildungshilfe

(Unterschrift)

Erklärung

Anlage 7

über den Verzicht auf die

Bei Minderjährigen über 16 Jahre
ist ein eigener Antrag erforderlich.

- deutsche Staatsangehörigkeit
 Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Ich verzichte	für mich	für das Kind
Familienname	_____	_____
Geburtsname	_____	_____
Vornamen	_____	_____
Geburtstag, -ort	_____	_____
Wohnort	_____	_____
Straße, Haus-Nr.	_____	_____

auf meine (seine)

- deutsche Staatsangehörigkeit
 Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Ich/Wir bitte(n) den Verzicht zu genehmigen und zum Nachweis des Verlustes der Rechtsstellung als Deutscher eine Verzichtsurkunde auszuhändigen.

Hierzu mache(n) ich/wir folgende Angaben:

Vermerke der Behörde

1. Ich bin in meiner Geschäftsfähigkeit
 beschränkt nicht beschränkt.

2. Für minderjährige Kinder:

Meine/unsere Vertretungsbefugnis besteht aufgrund
 elterlicher Gewalt
 eines Sorgerechtsbeschlusses/Übertragung der Vormundschaft vom _____
durch das Vormundschaftsgericht _____
Die Genehmigung zur Antragstellung wurde erteilt am _____
durch das Vormundschaftsgericht _____

3. Ich/Das Kind besitze/besitzt außerdem die
ausländische _____ Staatsangehörigkeit(en).

4. Ich/das Kind hatte in den letzten zehn Jahren meinen/seinen dauernden Aufenthalt

von	bis	in

5. Ich bin/das Kind ist

- im öffentlichen Dienst
 nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt.

Vermerke der Behörde

6. Ich bin wehrpflichtig nicht wehrpflichtig.

Die Wehrpflicht ruht wegen

7. Ich habe bisher keinen Wehrdienst geleistet

- bereits Wehrdienst geleistet und zwar

von bis in

von bis in

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Verzichtenden oder des/der gesetzlichen Vertreter(s):

Ich/wir stimmen der Verzichtserklärung zu.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s):

Die vorstehende(n) Unterschrift(en) wurde(n) vor mir vollzogen. Das wird hiermit amtlich beglaubigt.

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift

Siegel

Nr.

An

Die Angaben zu den Personalien und zu den Nr. _____ wurden anhand von Urkunden und Nachweisen überprüft.

Von den vorgelegten Unterlagen sind beigefügt:

Zurückgegeben wurden:

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift

Einbürgerungszusicherung

Dem/Der Einbürgerungsbewerber(in)

Name, Vorname, Geburtsname

geboren am in

wohnhaft in

und folgenden Familienangehörigen

Name, Vorname, Geburtsname

geboren am in

wird/werden die Einbürgerung für den Fall zugesagt, daß er/sie den Verlust der

Staatsangehörigkeit nachweist/nachweisen. Die Einbürgerungszusicherung gilt bis

Sie wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß sich die für die Einbürgerung maßgebenden Verhältnisse, insbesondere die persönlichen Verhältnisse des Einbürgerungsbewerbers, bis zum Ablauf der Frist nicht ändern.

Datum

Einbürgerungsbehörde

Unterschrift

– MBl. NW. 1976 S. 946.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.